

NEWS 07/2020: TECH-INFO für SACH/HAS

Äußerer Blitzschutz

Ca. 400.000 Blitzeinschläge werden jährlich registriert. Die mit dem Blitz einhergehenden elektrischen Ströme haben in der Regel eine Stromstärke von 5.000 bis 25.000 Ampere und können in seltenen Fällen bis zu 500.000 Ampere betragen. Dort wo sie einschlagen, werden Materialien sofort verdampft, was zu explosiven Ereignissen führen kann und brennbare Stoffe entzündet. Daher besteht bei einem Blitzeinschlag stets eine hohe Gefahr für Personen und Sachen. Um diese Gefahren zu minimieren, wurden schon vor 250 Jahren an deutschen Kirchtürmen Blitzschutzsysteme installiert. Die Aufgabe des äußeren Blitzschutzes ist es, die sehr hohen elektrischen Ströme sicher in das Erdreich abzuleiten. Wie das technisch umzusetzen ist, findet sich in der VDE-Norm 0185-305. Wenn wir uns nach einem Schaden die Frage stellen, ob ein Blitzschutz erforderlich gewesen wäre, dann kann man dies anhand des Abschnitts Risikoanalyse der obigen Norm oder einfacher anhand der jeweils gültigen Landesbauordnung LBO ableiten. Dort findet sich:

„Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.“

Beim äußeren Blitzschutz denkt man nachvollziehbar zuerst an Maßnahmen für große Gebäude wie Krankenhäuser, Altenheime, Fabriken, Bürogebäude, wo bei Blitzeinschlag mit Brandfolge schwere Folgen entstehen können, aber dass es auch anders geht, zeigt folgendes Beispiel:

Am 27.07.2016 entzündete ein Blitz fulminant einen Großbrand eines Styroporlagers in Wittenberge. Die „schwere Folge“ des Ereignisses ist sofort ersichtlich. Weiterhin ist die Fläche des Lagerplatzes derart groß, dass auch ein Blitzschlag leicht eintreten kann. Hier entstand gut erkennbar ein großer Schaden und es ergeben sich außerhalb der üblichen Regulierung folgende Betrachtungen:



Ing.-Ges. Opp mbH
Am Wissenschaftspark 12-16
D-54296 Trier

Handelsregister
Amtsgericht Wittlich
HRB 41010

Kontakt
Fon +49 651 99 93 93 0
Fax +49 651 99 93 93 10

Internet
Info@ig-opp.de
www.ig-opp.de

Geschäftsführer
Dipl. Ing. FH ET A. Opp
Vom Justizministerium Luxemburg
ö.b.u.v. Sachverständiger für
elektrische u. elektronische
Anlagen und Systeme



Anhand einer Risikoanalyse nach VDE 0185-305 und der LBO wäre ein äußerer Blitzschutz für die Lagerfläche im Außenbereich wegen der sehr gut brennbaren Materialien mit giftigen Abbrandprodukten erforderlich gewesen, auch wenn dies üblicherweise nicht erfolgt.


Strafrechtliche Aspekte: Nichteinhaltung der Normen bei der Planung und Errichtung der Lagerfläche (§319 Baugeschädigung) wegen fehlender Umsetzung des Blitzschutzes und mögliche Missachtung der Betriebssicherheitsverordnung durch den Betreiber wegen fehlender Gefährdungsanalyse und Prüfungen.

Obliegenheiten: Auch in der Schadenregulierung sollte man sich hier die Frage stellen, ob der VN die Obliegenheiten vor Schadeneintritt, hier die BetrSichV und die Wiederholungsprüfungen an der Elektrotechnik (DIN VDE 0105-100 und VDS Klausel SK 3602), durchführte. Dabei hätte das Fehlen des Blitzschutzes als Bestandteil der elektrischen Anlage bemerkt und der Mangel beseitigt werden müssen. Hier ist noch anzumerken, dass ein Blitzschutz rudimentär aufgebaut ist, aber als System stetig gewartet und geprüft werden muss. Lockere Schraubverbindungen führen schnell zum Versagen des Systems. Errichterfehler beim Blitzschutz sind häufig, was die Schäden nach Einschlag belegen.

Regress: Kommt man zum Schluss, dass ein äußerer Blitzschutz fehlt und dies Ursache für den Schaden war, dann stehen Planer, Prüfer und Errichter schnell im Fokus eines Regresses. Die Normen und gesetzlichen Vorgaben sind hier streng und der Nachweis ist in der Regel auch nach Brand einfach zu führen.

Regressabwehr: Hat man es als Haftpflichtversicherer mit einem Brand zu tun, dann ist es immer interessant als Erstes die Blitzaktivitäten und die Schutzmaßnahmen zu prüfen und dies als alternative Szenarien einzuwenden. Wegen der Blitzdichte findet man schnell interessante Treffer im Zuge einer Online-Recherche (siehe www.blibis.de). Ein Blitzeinschlag kann Vorschäden verursachen, die erst viel später in einem Brandschaden münden können. Dies als Szenario eingewendet, ist oft schwer zu widerlegen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der äußere Blitzschutz nur zum Schutz des Gebäudes und Personen dient und nicht zum Schutze elektronischer Systeme. Dafür wird zwingend nach Norm seit 30 Jahren ein innerer Überspannungsschutz vorgeschrieben (Folgethema).

 **Brandschäden werden häufig durch Blitzereignisse verursacht. Dies impliziert sofort einen mangelhaften oder fehlenden äußeren Blitzschutz. Das Hinterfragen der Blitzschutzmaßnahmen in der Schadenregulierung ist in Hinblick auf strafrechtliche Gesichtspunkte, Obliegenheiten und Regress sehr interessant.**

